

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction; — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 108.

Leipzig, Freitag am 25. August.

1854.

Am t l i c h e r T h e i l.

Das Bundespressgesetz

lautet nach der amtlichen Mittheilung, wie folgt:

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß ergreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Misbrauchs der Presse festgesetzt: §. 1. Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle andern durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung. §. 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinetts und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besondern persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich, und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein. Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Misbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterm jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften misbrauchen. — Concessionen, welche in widerruflicher Weise erteilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden. §. 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt, und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden. Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. §. 4. Auf jeder im Bundesgebiet erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderm Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort Desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. §. 5. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe oder mindestens, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche 20 Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zweck entsprechend festzusetzen. §. 6. Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiketten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleichzuachtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen. §. 7. Für jede im Bundesgebiet erscheinende periodische Druckchrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt, und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von dieser Grundsatz ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen. §. 8. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckchrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiet, in welchem die Druckchrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben. Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann in dessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen. Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden. §. 9. Für jede im Bundesgebiet erscheinende periodische Druckchrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen. §. 10. Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckchrift soll in der Regel 5000 Thlr. pr. Ort, beziehungsweise 8000 Fl. Rhein. betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften auf geringere Beträge festzustellen. Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als drei Mal erscheinen, kann aber nicht unter 1000 Thlr., beziehungsweise 1600 Fl. Rhein., bei solchen, die drei Mal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thlr., beziehungsweise 800 Fl. Rhein. herabgegangen werden. §. 11. Die Caution hat für alle, aus Anlaß der Druckchrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvoll-